Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/861

25. 06. 73

Sachgebiet 330

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

A. Zielsetzung

Bei der Verfolgung von Rechtsansprüchen vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ist eine nicht vertretbare und oft kritisierte lange Laufzeit der Verfahren festzustellen. Maßnahmen zur Verbesserung dieser Situation sind um so mehr erforderlich, als von ihr gerade die finanziell schwächsten Kreise der Bevölkerung, deren Existenz vielfach von den geltend gemachten Ansprüchen abhängt, betroffen werden. Dabei ist zugleich das Ziel zu verfolgen, die in dem Gesetzentwurf zu treffenden Regelungen an die anderen öffentlich-rechtlichen Verfahrensordnungen anzugleichen.

B. Lösung

Der Entwurf enthält Regelungen, die insbesondere der Beschleunigung der Verfahren dienen und dabei weitgehende Angleichungen an die anderen öffentlich-rechtlichen Verfahrensordnungen enthalten.

Schwerpunkte der Neuregelung sind:

1. Einführung des Vorverfahrens in allen Bereichen, jedoch im Bereich der Unfall- und Rentenversicherung auch unmittelbare Anfechtung des Verwaltungsaktes mit Klage, soweit dies bisher zulässig war.
2. Ausdehnung der Sprungrevision.
3. Einschränkung der Verfahrensrevision bei gleichzeitiger Einführung der Nichtzulassungsbeschwerde.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Für Bund und Gemeinden fallen keine, für die Länder nur Kosten in nicht nennenswertem Umfang an.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/3) — 810 00 — So 14/73

Bonn den 25. Juni 1973

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 394. Sitzung am 25. Mai 1973 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Brandt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Sozialgerichtsgesetz wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 17 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

   „(5) Das Amt des ehrenamtlichen Richters am Sozialgericht, der zum ehrenamtlichen Richter in einem höheren Rechtszug der Sozialgerichtsbarkeit berufen wird, endet mit der Berufung in das andere Amt."

2. In § 52 wird folgender Absatz 4 angefügt:

   „(4) Das Gericht, das den zu ihm beschrittenen Rechtsweg nicht für gegeben hält, kann, wenn sich der Beklagte mit dem Antrag des Klägers (Absatz 3) einverstanden erklärt, die Sache durch Beschluß verweisen."

3. § 68 wird aufgehoben.

4. § 72 wird wie folgt geändert und ergänzt:

   a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

      „(3) Die Bestellung eines besonderen Vertreters ist mit Zustimmung des Beteiligten oder seines gesetzlichen Vertreters auch zulässig, wenn der Aufenthaltsort des Beteiligten oder seines gesetzlichen Vertreters vom Sitz des Gerichts weit entfernt ist oder wenn der Beteiligte oder sein gesetzlicher Vertreter nicht in der Lage ist, sich über die rechtserheblichen Tatsachen allgemeinverständlich auszudrücken."

   b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

      „(5) Dem Beteiligten kann für die Kosten des besonderen Vertreters das Armenrecht bewilligt werden. Auf die Bewilligung des Armenrechts sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden."

5. § 78 erhält folgende Fassung:

   „§ 78

   (1) Vor Erhebung der Anfechtungsklage sind Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungsaktes in einem Vorverfahren nachzuprüfen. Eines Vorverfahrens bedarf es nicht, wenn

   1. ein Gesetz dies für besondere Fälle bestimmt oder
   2. der Verwaltungsakt von einer obersten Bundesbehörde, einer obersten Landesbehörde oder von dem Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit erlassen worden ist, außer wenn ein Gesetz die Nachprüfung vorschreibt, oder
   3. ein Land oder ein Versicherungsträger klagen will.

   (2) In Angelegenheiten der Unfallversicherung und der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten ist die Anfechtungsklage auch ohne Vorverfahren zulässig, wenn die Aufhebung eines Verwaltungsaktes begehrt wird, der eine Leistung betrifft, auf die ein Rechtsanspruch besteht; ist zweifelhaft, ob es sich bei einem Rechtsbehelf um einen Widerspruch oder eine Klage handelt, so ist er als Widerspruch zu behandeln, wenn er beim Versicherungsträger eingeht. Hat von mehreren Berechtigten einer Widerspruch eingelegt, ein anderer unmittelbar Klage erhoben, so ist zunächst über den Widerspruch zu entscheiden.

   (3) Für die Verpflichtungsklage gilt Absatz 1 entsprechend, wenn der Antrag auf Vornahme des Verwaltungsaktes abgelehnt worden ist."

6. §§ 79 bis 82 werden aufgehoben.

7. In § 85 wird folgender Absatz 4 angefügt:

   „(4) Will in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 die von der Vertreterversammlung bestimmte Stelle dem Widerspruch nicht stattgeben, so kann sie den Widerspruch dem zuständigen Sozialgericht als Klage zuleiten, wenn der Widerspruchsführer vorher schriftlich zustimmt."

8. § 97 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend."

9. § 103 erhält folgende Fassung:

   „§ 103

   Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen; die Beteiligten sind dabei heranzuziehen. Es ist an das Vorbringen und die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden."

10. § 106 Abs. 3 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Zeugen und Sachverständige in geeigneten Fällen vernehmen oder, auch eidlich, durch den ersuchten Richter vernehmen lassen."

11. In § 149 werden das Wort „fünfhundert" durch das Wort „eintausend" und das Wort „fünfzig" durch das Wort „einhundertfünfzig" ersetzt.

12. § 150 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. wenn das Sozialgericht sie im Urteil zugelassen hat; sie ist zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder wenn das Urteil von einer Entscheidung eines Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes abweicht und auf dieser Abweichung beruht;".

13. § 160 erhält folgende Fassung:

„§ 160

(1) Gegen das Urteil eines Landessozialgerichts steht den Beteiligten die Revision an das Bundessozialgericht nur zu, wenn sie in dem Urteil des Landessozialgerichts oder in dem Beschluß des Bundessozialgerichts nach § 160 a Abs. 4 Satz 2 zugelassen worden ist.

(2) Sie ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs. 1 Satz 1 und auf eine Verletzung des § 103 nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das Landessozialgericht ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

(3) Das Bundessozialgericht ist an die Zulassung gebunden."

14. Nach § 160 wird folgender § 160 a eingefügt:

„§ 160 a

(1) Die Nichtzulassung der Revision kann selbständig durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist bei dem Bundessozialgericht innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils einzulegen. Der Beschwerdeschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des Urteils, gegen das die Revision eingelegt werden soll, beigefügt werden.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils zu begründen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden. In der Begründung muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil des Landessozialgerichts abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

(3) Die Einlegung der Beschwerde hemmt die Rechtskraft des Urteils.

(4) Das Landessozialgericht kann der Beschwerde nicht abhelfen. Das Bundessozialgericht entscheidet durch Beschluß. Der Beschluß bedarf keiner Begründung. Mit der Ablehnung der Beschwerde durch das Bundessozialgericht wird das Urteil rechtskräftig. Wird der Beschwerde stattgegeben, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Revisionsfrist."

15. § 161 erhält folgende Fassung:

„§ 161

(1) Gegen das Urteil eines Sozialgerichts steht den Beteiligten die Revision unter Übergehung der Berufungsinstanz zu, wenn der Gegner schriftlich zustimmt und wenn sie von dem Sozialgericht im Urteil oder auf Antrag durch Beschluß zugelassen wird. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag oder, wenn die Revision im Urteil zugelassen ist, der Revisionsschrift beizufügen.

(2) Die Revision ist nur zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des § 160 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 vorliegen. Das Bundessozialgericht ist an die Zulassung gebunden. Die Ablehnung der Zulassung ist unanfechtbar.

(3) Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluß ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war. Läßt das Sozialgericht die Revision durch Beschluß zu, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Revisionsfrist.

(4) Die Revision kann nicht auf Mängel des Verfahrens gestützt werden.

(5) Die Einlegung der Revision und die Zustimmung des Gegners gelten als Verzicht auf die Berufung, wenn das Sozialgericht die Revision zugelassen hat."

16. § 162 erhält folgende Fassung:

„§ 162

Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß das angefochtene Urteil auf der Ver-

letzung einer Vorschrift des Bundesrechts oder einer sonstigen im Bezirk des Berufungsgerichts geltenden Vorschrift beruht, deren Geltungsbereich sich über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt."

17. § 164 erhält folgende Fassung:

„§ 164

(1) Die Revision ist bei dem Bundessozialgericht innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils oder des Beschlusses über die Zulassung der Revision (§ 160 a Abs. 4 Satz 2 oder § 161 Abs. 3 Satz 2) schriftlich einzulegen. Die Revision muß das angefochtene Urteil angeben; eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils soll beigefügt werden, sofern dies nicht schon nach § 160 a Abs. 1 Satz 3 geschehen ist.

(2) Die Revision ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils oder des Beschlusses über die Zulassung der Revision zu begründen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden. Die Begründung muß einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen bezeichnen, die den Mangel ergeben."

18. § 168 erhält folgende Fassung:

„§ 168

Klageänderungen und Beiladungen sind im Revisionsverfahren unzulässig; das gilt nicht für die Beiladung der Bundesrepublik Deutschland in Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung (§ 75 Abs. 1)."

19. § 170 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Entscheidung über die Revision braucht nicht begründet zu werden, soweit das Bundessozialgericht Rügen von Verfahrensmängeln nicht für durchgreifend erachtet. Dies gilt nicht für Rügen nach § 202 in Verbindung mit § 551 der Zivilprozeßordnung und, wenn mit der Revision ausschließlich Verfahrensmängel geltend gemacht werden, für Rügen, auf denen die Zulassung der Revision beruht."

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

20. Nach § 170 wird folgender § 170 a eingefügt:

„§ 170 a

Eine Abschrift des Urteils ist den ehrenamtlichen Richtern, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, vor Übergabe an die Geschäftsstelle zuzuleiten. Die ehrenamtlichen Richter können sich dazu innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorsitzenden des erkennenden Senats äußern."

21. § 177 erhält folgende Fassung:

„§ 177

Entscheidungen des Landessozialgerichts oder seines Vorsitzenden können vorbehaltlich des § 160 a Abs. 1 mit der Beschwerde nicht angefochten werden."

Artikel II

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 368 b Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Das Verfahren vor den Berufungsausschüssen gilt als Vorverfahren im Sinne des § 78 des Sozialgerichtsgesetzes."

2. § 368 m wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Soweit die Kassenärztlichen Vereinigungen nach Absatz 4 zuständig sind, findet ein Vorverfahren im Sinne des § 78 des Sozialgerichtsgesetzes nicht statt."

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

3. In § 368 n Abs. 4 Satz 7 werden die Worte „im Sinne der §§ 79 und 80 des Sozialgerichtsgesetzes" durch die Worte „im Sinne des § 78 des Sozialgerichtsgesetzes" ersetzt.

Artikel III

Die Zulässigkeit der Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte und Entscheidungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verkündet oder von Amts wegen zugestellt worden sind, richtet sich nach den bisher geltenden Vorschriften.

Artikel IV

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt,

1. über Form und Inhalt der Rechtsbehelfsbelehrung bei Verwaltungsakten in Angelegenheiten der Unfallversicherung und der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, soweit Landesbehörden betroffen sind,

2. den Wortlaut des Sozialgerichtsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen sowie die Paragraphenfolge zu ändern.

Artikel V

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel VI

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des sechsten Kalendermonats nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Es ist das Ziel der Bundesregierung, dem Bürger nicht nur ein gutes, sondern auch ein schnelleres Gerichtsverfahren zur Verfügung zu stellen und die Rechtspflege für den rechtsuchenden Bürger durchschaubar zu machen. Diesem Zweck dient der vorgelegte Gesetzentwurf.

Die lange Laufzeit der Verfahren in der Sozialgerichtsbarkeit ist seit vielen Jahren Gegenstand heftiger Kritik. Trotz leichter Besserung in den letzten Jahren ist festzustellen, daß z. B. von den im Jahre 1971 und im ersten Halbjahr 1972 bei den Landessozialgerichten abgeschlossenen Verfahren noch mehr als ein Drittel drei Jahre und länger — von der Klageerhebung an gerechnet — anhängig gewesen ist. Beim Bundessozialgericht entfielen im gleichen Zeitraum sogar mehr als 40 v. H. aller erledigten Verfahren auf solche, die vier Jahre und länger gedauert haben.

Diese Feststellungen und die Erwägung, daß hier gerade die finanziell schwächsten Kreise der Bevölkerung betroffen und oft existenziell bedroht werden, hatten die Bundesregierung bereits in der letzten Legislaturperiode zur Vorlage des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes veranlaßt, der jedoch nicht mehr verabschiedet worden ist (Drucksache VI/2006). Der jetzt vorgelegte Entwurf, der dem früheren weitgehend entspricht, ist ebenso in erster Linie unter dem Gesichtspunkt der notwendigen Beschleunigung und dabei der Angleichung des Verfahrens an die anderen öffentlich-rechtlichen Verfahrensordnungen zu sehen. Unter diesen Gesichtspunkten nicht einzuordnende Änderungswünsche sind vor allem deshalb zurückgestellt worden, um den Bemühungen der von der Bundesregierung eingesetzten Kommission zur Vereinheitlichung der öffentlich-rechtlichen Verfahrensordnungen nicht weiter vorzugreifen.

Die gegenüber dem in der letzten Legislaturperiode eingebrachten Entwurf vorgenommenen Änderungen beruhen auf Vorschlägen des Bundesrates, denen die Bundesregierung zugestimmt hatte, und auf Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung des sechsten Deutschen Bundestages. Außerdem hat die im Interesse einer grundsätzlich einheitlichen Ausgestaltung aller Revisionsverfahren gebotene Abstimmung mit dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechts der Revision in Zivilsachen und in Verfahren vor Gerichten der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit Änderungen erforderlich gemacht, die allerdings die Substanz der im früheren Entwurf vorgesehenen Neuregelung nicht berühren.

Der Gesetzentwurf enthält neben einer Reihe von Einzelvorschriften zur Straffung und Vereinfachung des Verfahrens vier Schwerpunkte:

1. Möglichkeit des Vorverfahrens jetzt in allen Bereichen — jedoch gibt es — wahlweise — wie bisher die unmittelbare Anfechtung mit der Klage

   Zweck: Entlastung der Sozialgerichte und Verbesserung des Verhältnisses des Versicherten zum Versicherungsträger (Selbstverwaltung)

2. Ausdehnung der Sprungrevision —

   Zweck: Wegfall von Blockierungen in Rechtsprechung und Verwaltung durch jetzt früher mögliche Grundsatzentscheidungen

3. Einschränkung der Verfahrensrevision —

   Zweck: Durch Entlastung wird dem Bundessozialgericht Konzentration auf materielle Rechtsprechung und deren Beschleunigung möglich

4. Einführung der Nichtzulassungsbeschwerde —

   Zweck: Gewisser Ausgleich für Einschränkung der Verfahrensrevision und Förderung einheitlicher Rechtsprechung.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel I

Zu Nummer 1

Bisher war streitig, ob ein ehrenamtlicher Richter der Sozialgerichtsbarkeit bei Berufung in einen anderen Rechtszug der Sozialgerichtsbarkeit zu entlassen war. Nunmehr wird auch aus Gründen der schnelleren Abwicklung bestimmt, daß das alte Amt mit der Berufung in einen höheren Rechtszug kraft Gesetzes endet.

Zu Nummer 2

In Angleichung an die Regelungen in anderen Gerichtszweigen (vgl. § 17 Abs. 4 GVG; § 41 Abs. 4 VwGO; § 34 Abs. 4 FGO) soll jetzt auch in der Sozialgerichtsbarkeit die Rechtswegverweisung unter den in § 52 Abs. 4 genannten Voraussetzungen durch Beschluß möglich sein.

Zu Nummer 3

Durch die Aufhebung des § 68 sollen über die Verweisungsvorschrift des § 202 nicht nur die bisher in § 68 genannten Vorschriften, sondern auch z. B. der § 239 Abs. 3 und der § 246 ZPO entsprechend anwendbar werden, um zu verhindern, daß die Auf-

nahme des unterbrochenen Verfahrens verzögert wird.

Zu Nummer 4

a) Die Bestellung eines besonderen Vertreters soll künftig mit Zustimmung des Beteiligten oder seines gesetzlichen Vertreters auch dann zulässig sein, wenn der Beteiligte oder sein gesetzlicher Vertreter nicht in der Lage ist, sich über die rechtserheblichen Tatsachen allgemeinverständlich auszudrücken. Die Vorschrift, für die in der Sozialgerichtsbarkeit ein besonderes Bedürfnis besteht, soll die sachgerechte Vertretung des unbeholfenen Bürgers sichern und die zügige Abwicklung des gerichtlichen Verfahrens fördern.

b) Die Einführung des Armenrechts hinsichtlich der Kosten des besonderen Vertreters erscheint angezeigt, weil die Möglichkeit der Bestellung eines besonderen Vertreters erweitert wird.

Zu Nummer 5

Mit der Möglichkeit des Vorverfahrens auch in der Unfall- und Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten wird zunächst vermieden, daß der Versicherte zur Anfechtung bestimmter Verwaltungsakte ausschließlich auf die Möglichkeit angewiesen ist, Klage zu erheben. Gerade in Bereichen, in denen schon durch die Vielzahl von Bescheiden und die zunehmende Mechanisierung Fehlerquellen unvermeidbar sind, muß es dem Versicherten möglich sein, eine Berichtigung seines Bescheides bei seinem Versicherungsträger zu beantragen, ohne gleich ein Gericht in Anspruch nehmen zu müssen. Zu bedenken ist dabei, daß der Versicherte vielfach erst durch den Bescheid die zugrunde gelegten Tatsachen und die daraus abgeleiteten Folgerungen der Verwaltung kennenlernt und gerade in den hier betroffenen Bevölkerungskreisen eine gewisse Scheu gegen die Erhebung einer Klage festzustellen ist. So kann die Neuregelung auch zur Verbesserung des Verhältnisses zwischen Versicherten und Verwaltung beitragen. Von besonderer Bedeutung für diese Novelle aber ist die zu erwartende Filterwirkung des Vorverfahrens und die dadurch bedingte Entlastung der Sozialgerichtsbarkeit; hierfür sprechen auch die eindeutigen und insoweit durchaus vergleichbaren Erfahrungen der knappschaftlichen Rentenversicherung.

Um aber der Befürchtung entgegenzuwirken, durch obligatorische Vorschaltung eines Vorverfahrens könnte das Verfahren in manchen Fällen verlängert werden, soll der Versicherte in gleichem Umfang wie bisher den Bescheid unmittelbar mit der Klage angreifen können. Er bzw. die ihn Vertretenden sollen allein darüber entscheiden, ob sie in den ihnen geeignet erscheinenden Fällen das einfachere und schnellere Vorverfahren mit der Abhilfemöglichkeit nach § 85 Abs. 1 oder ob sie — z. B. in den Fällen bereits feststehender Gegensätzlichkeit — unmittelbar das gerichtliche Verfahren (Klage) einleiten wollen. Mit einer so gestalteten elastischen Regelung kann das Vorgehen des Versicherten auf den einzelnen Fall abgestellt werden und damit das Verfahren am ehesten eine adäquate und ökonomische Ausgestaltung erfahren.

Zu Nummer 6

Die §§ 79 bis 81 sind durch Neufassung des § 78 und den Artikel II dieses Entwurfs überflüssig geworden. Die in § 82 genannten §§ 1107 bis 1109 RVO sind seit 1. Juli 1963 nach Artikel I UVNG vom 30. April 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 241) außer Kraft.

Zu Nummer 7

Die Vorschrift dient der Beschleunigung des Verfahrens, indem in allen Angelegenheiten der Sozialversicherung der Widerspruch mit Einwilligung des Betroffenen ohne weiteren Zeitverlust als Klage behandelt werden kann.

Zu Nummer 8

Notwendige redaktionelle Änderung im Zusammenhang mit der Änderung des § 97 Abs. 2 SGG durch Artikel 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes vom 7. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1393).

Zu Nummer 9

Die Anfügung des zweiten Halbsatzes in Satz 1 weist in Angleichung an § 86 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz VwGO und § 76 Abs. 1 Satz 2 FGO darauf hin, daß durch die Mitwirkungspflicht der Beteiligten die baldige Erforschung des Sachverhalts gefördert wird.

Zu Nummer 10

Es dient der Straffung des Verfahrens, wenn auch der Vorsitzende in der Lage ist, Zeugen und Sachverständige in geeigneten Fällen zu vernehmen. Die Befugnis, einen vom Vorsitzenden vernommenen Zeugen oder Sachverständigen zu beeidigen, soll jedoch dem erkennenden Gericht vorbehalten bleiben.

Zu Nummer 11

Im Hinblick auf die wirtschaftliche Entwicklung seit der Neufassung des § 149 im Jahre 1958 erscheint die Erhöhung der Beschwerdewerte geboten.

Zu Nummer 12

Die Zulassung der Berufung ist auch bei Abweichung von Urteilen eines anderen Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts und des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes notwendig.

Zu Nummer 13

Die Gründe, die seit Jahren für eine Entlastung des Bundessozialgerichts sprechen, liegen auch heute noch vor. Insbesondere die oft beanstandete Dauer der Verfahren vor dem Bundessozialgericht hat sich nur wenig verändert. Die Belastung der Richter wird nicht zuletzt durch den hohen Anteil der Verfahrensrevisionen ausgelöst, die allein etwa 40 v. H. aller Entscheidungen des Revisionsgerichtes ausmachen und nur in ganz geringem Umfang Erfolg haben. Der Anteil der Verfahrensrevisionen ist so hoch und die Erfolgsquote so gering, weil die in der Berufungsinstanz unterlegenen Parteien mangels nicht erfolgter Zulassung der Revision durch das Landessozialgericht in großem Umfang versucht sind, die Revision auf einen in Wirklichkeit nicht vorliegenden Verfahrensmangel zu stützen, zumal sie in der

Rechtsmittelbelehrung auf diese Möglichkeit auch noch ausdrücklich hingewiesen werden müssen. Bei fortdauernder Belastung des Bundessozialgerichts mit allen Verfahrensrevisionen ist eine Beeinträchtigung der eigentlichen Aufgabenstellung dieses obersten Gerichts, die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung des materiellen Rechts zeitnah zu gewährleisten, unvermeidlich. Nach Abwägung der Interessen aller Rechtsuchenden erscheint es geboten, die in der Sozialgerichtsbarkeit auch wegen der Gerichtskostenfreiheit besonders leicht zugängige Verfahrensrevision einzuschränken und durch die dann mögliche verstärkte Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu materiellen Fragen die Durchsetzung von Rechtsansprüchen zu beschleunigen. Eine solche Einschränkung erscheint auch gegenüber dem im Berufungsverfahren Unterlegenen insoweit vertretbar, als dieser auch bei Verletzung materiellrechtlicher Vorschriften durch das Berufungsgericht nur unter den Voraussetzungen des § 160 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 Revision einlegen kann.

Um im Bereich des Revisionsrechts zu einer möglichst weitgehenden Übereinstimmung mit den entsprechenden Regelungen der anderen Gerichtsbarkeiten zu gelangen, sind die hier vorgesehenen Änderungen mit dem von der Bundesregierung erneut eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechts der Revision in Zivilsachen und in Verfahren vor Gerichten der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit abgestimmt worden. Die Umstellung auf das System der Zulassungsrevision ist in vollem Umfang vollzogen und die Revision in allen Fällen von grundsätzlicher Bedeutung und bei Abweichung des Urteils von bestimmter übergeordneter Rechtsprechung möglich. Lediglich in der Ausgestaltung der Verfahrensrevision liegt eine Abweichung von den anderen Verfahrensordnungen insoweit vor, als die Verfahrensrevision in der Sozialgerichtsbarkeit nicht ganz ausgeschlossen, aber doch weitgehend eingeschränkt wird. Die Revision soll hier zukünftig nicht mehr auf die Verletzung einiger bestimmter Verfahrensvorschriften gestützt werden, durch die zur Zeit die Vielzahl der Verfahrensrevisionen ausgelöst wird. Gerade diese Revisionen führen aber nur in wenigen Fällen zum Erfolg.

Zu Nummer 14

Mit der Einführung der Nichtzulassungsbeschwerde wird dem Rechtsuchenden nun auch in der Sozialgerichtsbarkeit erstmalig die Möglichkeit gegeben, die Zulassungsentscheidungen der Vorgerichte vom Bundessozialgericht nachprüfen zu lassen. Die Ausgestaltung dieses Rechtsbehelfs stimmt mit den entsprechenden Regelungen in den anderen Verfahrensordnungen überein.

Trotz der durch die Einführung der Nichtzulassungsbeschwerde eintretenden Mehrbelastung kann wegen der vorgesehenen Einschränkung der Verfahrensrevision davon ausgegangen werden, daß eine spürbare Entlastung des Bundessozialgerichts eintreten wird, die eine Konzentration auf das materielle Recht und damit eine Beschleunigung dieser Rechtsprechung ermöglicht.

Zu Nummer 15

Mit der Ausdehnung der Sprungrevision auf alle Urteile, gegen die die Berufung zulässig ist, können nicht nur Einzelverfahren beschleunigt werden, sondern durch die vorgezogene Entscheidung des Bundessozialgerichts Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung geklärt werden, wodurch eine unmittelbare Beschleunigung der vorinstanzlichen Gerichts- und auch Verwaltungsverfahren insbesondere bei Massentatbeständen ermöglicht wird. Die Regelung stimmt mit den anderen Verfahrensordnungen überein.

Zu Nummer 16

Die Neufassung des § 162 folgt aus dem Wegfall des bisherigen Absatzes 1.

Zu Nummer 17

Die Vorschrift ist in Abstimmung mit den anderen Verfahrensordnungen neu gefaßt worden. Eine sachliche Änderung ergibt sich aus Absatz 2: Während bisher die Revision bereits einen bestimmten Antrag enthalten muß, ist ein solcher Antrag zukünftig erst in der Revisionbegründung zu stellen. Die bisherige Vorschrift des § 164 Abs. 2 Satz 1 ist vielfach übersehen worden, so daß die Revision nach § 169 als unzulässig zu verwerfen war.

Zu Nummer 18

In Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung tritt häufig in einer Vielzahl von Verfahren dasselbe rechtliche Problem gleichzeitig auf, wobei ungewiß ist, welches Verfahren zuerst in die Revision gelangt. Um sicherzustellen, am ersten Revisionsverfahren beteiligt zu sein, muß die Bundesrepublik Deutschland in einer unabsehbaren Anzahl von Fällen bereits in den Tatsacheninstanzen ihre Beiladung betreiben. Die dadurch bedingte unnötige Belastung von Gerichten und Verwaltung entfällt mit der Neuregelung, die insoweit mögliche Verzögerungen verhindert.

Zu Nummer 19

Der in § 170 neu eingefügte Absatz 3 bestimmt in Angleichung an die in dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechts der Revision in Zivilsachen und in Verfahren vor Gerichten der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit beabsichtigte Regelung, daß die Entscheidung des Revisionsgerichts nicht begründet zu werden braucht, soweit das Revisionsgericht Verfahrensrügen für nicht durchgreifend erachtet. Hierdurch soll das Bundessozialgericht von Arbeiten entlastet werden, die weder für die Wahrung der Rechtseinheit noch für die Rechtsfortbildung bedeutsam sind. Diese Regelung soll jedoch nach Satz 2 für absolute Revisionsgründe oder, wenn mit der Revision ausschließlich Verfahrensmängel geltend gemacht werden, für Rügen auf denen die Zulassung der Revision beruht, nicht gelten.

Zu Nummer 20

Wegen der Bedeutung, die den Urteilen des Bundessozialgerichts im Hinblick auf die Einheitlichkeit der

Rechtsprechung zukommt, sollen die ehrenamtlichen Richter, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, sich zu den Urteilsgründen äußern können.

Zu Nummer 21

Die Ergänzung des § 177 berücksichtigt die Einführung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision.

Zu Artikel II

Die bisher in § 81 Nr. 2 enthaltene Vorschrift wird aus systematischen Gründen in § 368 m RVO aufgenommen. Im übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen, die sich aus der Aufhebung der §§ 79 bis 82 SGG ergeben.

Zu Artikel III

Artikel III enthält Übergangsbestimmungen, die durch die in Artikel I enthaltenen Änderungen notwendig sind.

Zu Artikel IV

Die Ermächtigung in Nummer 1 gibt dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung die Möglichkeit, erforderlichenfalls darauf hinzuwirken, daß die Rechtsbehelfsbelehrung bei Verwaltungsakten in Angelegenheiten der Unfallversicherung und der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten den § 78 Abs. 2 berücksichtigt.

Die Ermächtigung in Nummer 2 ist angezeigt, weil das Sozialgerichtsgesetz seit seiner letzten Bekanntmachung am 23. August 1958 mehrfach in anderen Gesetzen geändert worden ist.

Zu Artikel V

Artikel V enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel VI

Das Gesetz soll nach dieser Vorschrift am ersten Tag des sechsten Kalendermonats nach seiner Verkündung in Kraft treten. Dadurch wird den Versicherungsträgern genügend Zeit gelassen, sich auf die Veränderungen im Bereich des Vorverfahrens umzustellen.

C. Finanzielle Auswirkungen

Mit dem Gesetz ist für Bund und Gemeinden keine und für die Länder nur durch die Einführung des Armenrechts für die Kosten des besonderen Vertreters (§ 72 Abs. 5) eine geringfügige finanzielle Mehrbelastung verbunden.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zu Artikel I Nr. 4 Buchstabe a** (§ 72 Abs. 3)

Nach der vorgeschlagenen Fassung des § 72 Abs. 3 würde die Zustimmung des prozeßunfähigen Beteiligten zur Bestellung eines besonderen Vertreters genügen, auch wenn sein gesetzlicher Vertreter widerspricht. Das ist sicherlich nicht gewollt. Desgleichen wäre nach dem bisherigen Wortlaut die Bestellung eines besonderen Vertreters zulässig, wenn der prozeßunfähige Beteiligte nicht in der Lage ist, sich über die rechtserheblichen Tatsachen allgemein verständlich auszudrücken, der gesetzliche Vertreter dies aber vermag. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte eine Änderung des § 72 Abs. 3 dahin erfolgen, daß die angeführten, nicht dem Zweck der Vorschrift entsprechenden Möglichkeiten ausgeschlossen werden.

2. **Zu Artikel I Nr. 4 Buchstabe b** (§ 72 Abs. 5)

§ 72 Abs. 5 ist wie folgt zu fassen:

„(5) Dem Beteiligten kann für die Kosten des besonderen Vertreters das Armenrecht bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung nicht mutwillig erscheint. Im übrigen sind auf die Bewilligung des Armenrechts die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden."

Begründung

Mit der Änderung soll erreicht werden, daß die Prüfung der Frage, ob die Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, unterbleibt. Im Sozialgerichtsverfahren kann die Prüfung der Erfolgsaussichten mit erheblichen Ermittlungen verbunden sein. In einer Vielzahl von Fällen wird aber die Bestellung des besonderen Vertreters bereits zu einem Zeitpunkt des Verfahrens erforderlich, in dem eine Prüfung der Erfolgsaussichten kaum möglich ist. Von dieser Ausnahme abgesehen, sollten alle Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Bewilligung des Armenrechts Anwendung finden.

3. **Zu Artikel I Nr. 5** (§ 78 Abs. 2 Satz 1)

In § 78 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz sind hinter dem Wort „Aufhebung" die Worte „oder Abänderung" einzufügen.

Begründung

Es bedarf der Klarstellung, daß auch die unmittelbare Klage zum Zwecke der Abänderung eines Verwaltungsaktes zulässig ist. Nach § 54 Abs. 1 Satz 1 SGG kann durch Klage die Aufhebung eines Verwaltungsaktes oder seine Abänderung begehrt werden. Der Wortlaut des § 78 Abs. 2 Satz 1 muß deshalb entsprechend gefaßt werden.

4. **Zu Artikel I nach Nummer 10** (§ 122)

In Artikel I ist nach Nummer 10 folgende neue Nummer 10 a einzufügen:

‚10 a. a) § 122 erhält folgenden Absatz 3:

„(3) Der Inhalt der Niederschrift kann in einer gebräuchlichen Kurzschrift, mit einer Kurzschriftmaschine, mit einem Tonaufnahmegerät oder durch verständliche Abkürzungen vorläufig aufgezeichnet werden; Absatz 2 Sätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung. Die Niederschrift ist, soweit erforderlich, unverzüglich nach der Sitzung herzustellen. Die vorläufigen Aufzeichnungen sollen zu den Prozeßakten genommen werden. Die Tonträger können zwei Monate nach der Übersendung der Niederschrift an die Beteiligten anderweitig verwendet werden."

b) Der bisherige Absatz 3 des § 122 wird Absatz 4.'

Begründung

Die zunehmende Personalnot bei den Gerichten, insbesondere der Mangel an Protokollführern, zwingt dazu, die Nutzung der modernen Tonaufnahmetechnik und anderer Hilfsmittel auch im Gerichtsverfahren zu ermöglichen. Die Zulässigkeit ihrer Verwendung ist nach bisherigem Recht umstritten. Durch die Zulassung von Tonaufnahmegeräten bei der Protokollführung sollen Sitzungsausfälle vermieden, die Verfahren beschleunigt und Kosten eingespart werden. Um den Beteiligten die Möglichkeit zu erhalten, die Niederschrift auf Übertragungsfehler prüfen zu lassen, sollen die Tonträger nicht vor Ablauf von zwei Monaten neu verwendet werden.

Die Regelung war im wesentlichen auch für die Sozialgerichtsbarkeit schon im Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Zivilprozeßordnung vorgesehen (BR-Drucksache 32/70), der mit Beendigung der 6. Legislaturperiode gegenstandslos geworden ist. Da die Regelung dringlich ist, sollte die Wiedereinbringung des genannten Gesetzentwurfs nicht mehr abgewartet werden. Gerade über die sozialen Rechte muß schneller entschieden werden können, als es bisher möglich war.

5. **Zu Artikel I nach Nummer 10** (§ 132 Abs. 2)

Nach Nummer 10 a ist folgende neue Nummer 10 b einzufügen:

‚10 b. § 132 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Urteil wird durch Verlesen der Urteilsformel verkündet. Der wesentliche Inhalt der Entscheidungsgründe ist mitzuteilen, sofern nicht alle Beteiligten abwesend sind oder auf die Mitteilung der Entscheidungsgründe verzichten." '

Begründung

In der Praxis wird ein solcher Verzicht häufig ausgesprochen und vom Gericht auch berücksichtigt, obgleich hierfür bisher eine Rechtsgrundlage fehlt.

6. Zu Artikel I Nr. 11 (§ 149)

In Nummer 11 ist das Wort „einhundertfünfzig" durch das Wort „einhundert" zu ersetzen.

Begründung

Anpassung an den Beschwerdewert, wie er in dem vom BR eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Wertgrenzen in der Gerichtsbarkeit (BR-Drucksache 178/73 — Beschluß —) vorgesehen ist. Im Interesse der Vereinheitlichung der Verfahrensgesetze sollte auch hier der Beschwerdewert auf 100 DM festgesetzt werden.

7. Zu Artikel I nach Nummer 12 (§ 155 Satz 1)

Nach Nummer 12 ist folgende neue Nummer 12 a einzufügen:

‚12 a. § 155 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Vorsitzende kann seine Aufgaben nach §§ 104, 106 bis 108, 120 einem Berufsrichter des Senats übertragen." '

Begründung

Es besteht kein Grund, die bei der Akteneinsicht notwendigen Entscheidungen dem Vorsitzenden vorzubehalten. Entscheidungen über die Akteneinsicht werden einem Bedürfnis der Praxis folgend tatsächlich häufig vom Berichterstatter getroffen.

Diese Übung soll legalisiert werden.

8. Zu Artikel I Nr. 14 (§ 160 a)

§ 160 a Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) In der Beschwerdeschrift muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil des Landessozialgerichts abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. Für die Begründung der Beschwerde kann die Frist nach Absatz 1 auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden."

Begründung

Die Einführung einer besonderen Frist für die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht erforderlich und darüber hinaus geeignet, das Verfahren zu verzögern. Das geltende Recht kennt sie weder in der Verwaltungsgerichtsbarkeit noch in der Finanzgerichtsbarkeit, ohne daß sich daraus Schwierigkeiten ergeben hätten. Für die Prüfung der in § 160 a Abs. 2 Satz 3 SGG i. d. F. des Entwurfs aufgezählten Voraussetzungen ist in der Regel die Monatsfrist des Absatzes 1 Satz 2 ausreichend, die im Einzelfall vom Vorsitzenden verlängert werden kann. Würde dem Beschwerdeführer allgemein über die Frist von einem Monat für die Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde hinaus noch eine weitere Frist von einem Monat für ihre Begründung eingeräumt, die außerdem noch verlängert werden kann, so würde dies regelmäßig zu einer nicht unerheblichen Verlängerung des Verfahrens führen, die den Bestrebungen zur Beschleunigung der gerichtlichen Verfahren zuwiderlaufen würde.

9. Zu Artikel I Nr. 19 (§ 170 bzw. 170 a — neu —)

Artikel I Nr. 19 ist wie folgt zu fassen:

‚19. Nach § 170 wird folgender § 170 a eingefügt:

„§ 170 a

Die Entscheidung über die Revision braucht nicht begründet zu werden, soweit das Bundessozialgericht Rügen von Verfahrensmängeln nicht für durchgreifend erachtet. Dies gilt nicht für Rügen nach § 202 in Verbindung mit § 551 der Zivilprozeßordnung und, wenn mit der Revision ausschließlich Verfahrensmängel geltend gemacht werden, für Rügen, auf denen die Zulassung der Revision beruht." '

Begründung

Aus systematischen Gründen ist die vorgesehene Regelung nicht als neuer Absatz in § 170 aufzunehmen, sondern als selbständige Vorschrift nach § 170 einzufügen.

10. Zu Artikel I Nr. 20

Artikel I Nr. 20 ist zu streichen.

Begründung

Die in § 170 a der Vorlage vorgesehene Regelung dient nicht der Beschleunigung des Verfahrens; sie liegt auch nicht auf der Linie, eine Vereinheitlichung der verschiedenen gerichtlichen Verfahrensordnungen herbeizuführen.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung nimmt zu den Vorschlägen des Bundesrats wie folgt Stellung:

Zu 1.

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu 2.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die vom Bundesrat angeführten Gründe rechtfertigen es nach Auffassung der Bundesregierung nicht, für das Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit eine von den anderen gerichtlichen Verfahrensordnungen abweichende Regelung zu treffen und damit die allgemein angestrebte Vereinheitlichung aller Verfahrensordnungen außer Betracht zu lassen. Die Prüfung der Frage, ob eine Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, wird auch in anderen Gerichtsverfahren in einer Vielzahl von Fällen sehr frühzeitig notwendig und kann ebenso wie in Sozialgerichtsverfahren mit erheblichen Ermittlungen verbunden sein. Hinzu kommt, daß der Vorschlag des Bundesrates selbst innerhalb des Sozialgerichtsverfahrens zu unterschiedlichen Regelungen führen würde. Soweit nämlich bereits nach geltendem Recht für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht das Armenrecht bewilligt werden kann, bedarf es schon heute einer Prüfung der Erfolgsaussichten.

Zu 3.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 4.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung ist nach Auffassung der Bundesregierung nicht so dringend, daß sie nicht bis zur Wiedereinbringung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung der Zivilprozeßordnung zurückgestellt werden könnte. Für eine Zurückstellung spricht insbesondere, daß die erneute Diskussion mit den Beteiligten über diese — für alle gerichtlichen Verfahrensordnungen beabsichtigte — Regelung noch nicht abgeschlossen ist, jedoch bereits jetzt feststeht, daß die vom Bundesrat weitgehend aus dem vorgenannten Gesetzentwurf übernommene Regelung noch Abänderungen erfahren wird. Im Interesse einer einheitlichen Regelung für alle Gerichtsverfahren sollte deshalb auch für das Sozialgerichtsverfahren zunächst das Ergebnis der derzeitigen Diskussion abgewartet werden.

Zu 5.

Die Bundesregierung wird den Vorschlag im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen und in diese Prüfung auch das Ergebnis der Beratungen des Koordinierungsausschusses zur Vereinheitlichung der Verwaltungsgerichtsordnung, der Finanzgerichtsordnung und des Sozialgerichtsgesetzes, der sich mit diesem Komplex in seiner nächsten Sitzung befassen wird, einbeziehen. Allerdings macht die Bundesregierung schon jetzt darauf aufmerksam, daß § 132 Abs. 2 Satz 2 SGG, um dem Anliegen des Bundesrates zu entsprechen, auf jeden Fall wie folgt gefaßt werden müßte:

„Der wesentliche Inhalt der Entscheidungsgründe ist mitzuteilen, sofern nicht alle Beteiligten abwesend sind oder die anwesenden Beteiligten auf die Mitteilung der Entscheidungsgründe verzichten."

Zu 6.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die in § 149 SGG enthaltene Beschränkung der Berufung bei bestimmten Ersatz- und Erstattungsstreitigkeiten und bei Streitigkeiten wegen Rückerstattung von Beiträgen stellt eine Sonderregelung für die Sozialgerichtsbarkeit dar. Eine Anpassung des in dieser Regelung als Zulässigkeitsvoraussetzung für die Berufung vorgesehenen Beschwerdewerts an den vom Bundesrat angeführten, für die Zulässigkeit von Beschwerden gegen gerichtliche Kostenentscheidungen maßgebenden Beschwerdewert ist weder sachgemäß noch unter dem Gesichtspunkt der Vereinheitlichung der Verfahrensordnungen geboten.

Zu 7.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Im Zusammenhang mit der von der Bundesregierung angestrebten Vereinheitlichung der Verwaltungsgerichtsordnung, der Finanzgerichtsordnung und des Sozialgerichtsgesetzes wird der Frage, von wem und in welchem Verfahren bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen über die Versagung oder die Beschränkung der Akteneinsicht entschieden werden soll, erhebliche Bedeutung zukommen. Da sie für die genannten Verfahrensordnungen möglichst einheitlich zu regeln sein wird, hält es die Bundesregierung nicht für zweckmäßig, im gegenwärtigen

Zeitpunkt die Regelung des Sozialgerichtsgesetzes noch abzuändern.

Zu 8.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die für die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde in der Regierungsvorlage vorgesehene besondere Frist wird unter Berücksichtigung des Geschäftsablaufs bei den Revisionsgerichten in der Praxis kaum die vom Bundesrat befürchtete Wirkung einer Verfahrensverlängerung haben.

Die besondere Begründungsfrist für die Nichtzulassungsbeschwerde ist mit Rücksicht auf die Anforderungen an die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde angezeigt. Der Beschwerdeführer muß schon in diesem Stadium des Verfahrens die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache darlegen, das nach seiner Auffassung von der anzufechtenden Entscheidung divergierende Urteil des Revisionsgerichts bezeichnen oder den Verfahrensmangel aufzeigen, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Gerade in den erstgenannten Fällen der grundsätzlichen Bedeutung, die zahlenmäßig im Vordergrund stehen werden, werden diese Darlegungen an Umfang und Schwierigkeiten den späteren Ausführungen zur Begründung der Revision zuweilen wenig nachstehen. Die geltende Regelung in der Verwaltungsgerichtsordnung und in der Finanzgerichtsordnung hat auch — im Gegensatz zu der Auffassung des Bundesrates — zu Schwierigkeiten geführt; die geltende Monatsfrist reicht nach den Erfahrungen der Praxis häufig für eine angemessene Begründung nicht aus. Wie bereits in der Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Rechts der Revision in Zivilsachen und in Verfahren vor Gerichten der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit zu § 547 Abs. 2 Satz 2 ZPO (BT-Drucksache 7/444) ausgeführt, ist die Verlängerung der Begründungsfrist durch den Vorsitzenden des Senats nur für besondere Fälle, und zwar vor allem dann vorgesehen, wenn dem Verfahrensbevollmächtigten des Beschwerdeführers am Ort des Revisionsgerichts die Akten des Berufungsverfahrens erst kurze Zeit vor Ablauf der Frist zugänglich gemacht worden sind.

Zu 9.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Aus systematischen Gründen ist es nicht erforderlich, die vorgesehene Regelung als selbständige Vorschrift in das Sozialgerichtsgesetz aufzunehmen. Auch im Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechts der Revision in Zivilsachen und in Verfahren vor Gerichten der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit (Drucksache 7/444) ist — ohne daß der Bundesrat seinem jetzigen Vorschlag entsprechende Änderungsvorschläge gemacht hätte — vorgesehen, daß die hier in Betracht kommende Regelung als neuer Absatz in die dem § 170 SGG entsprechenden Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung und Finanzgerichtsordnung (§ 144 VwGO bzw. § 126 FGO) eingefügt wird.

Zu 10.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Es entspricht der Stellung der ehrenamtlichen Richter beim Bundessozialgericht, daß sie auf die Abfassung des Urteils Einfluß nehmen und auch dadurch an der Fortentwicklung des Sozialrechts mitwirken können. Demgegenüber kann die im Verhältnis zur Gesamtdauer der Revisionsverfahren geringfügige Verzögerung in Kauf genommen werden.